

BVGer E-6439/2016 vom 3. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6439_2016

FR: TAF E-6439/2016 du 3 avril 2018

IT: TAF E-6439/2016 del 3 aprile 2018

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schützenswertes Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde ist in Englisch und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss verzichtet werden, da der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres - die zu beurteilende Sachlage ist rechtsgenügend erstellt - darüber befunden werden kann.

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Kognition im Beschwerdeverfahren

betreffend Ausland-Asylgesuche vgl. auch BVGE 2015/2).

E. 2

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Gemäss der Übergangsbestimmung zu dieser Änderung gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 3

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das SEM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. In seiner bisherigen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland hat das Bundesverwaltungsgericht namentlich festgehalten, dass für die Erteilung der Einreisebewilligung die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen ausschlaggebend ist, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die bisherige Praxis).

E. 4.1

Das SEM hat die am 9. Juli 2009 gegenüber den Beschwerdeführenden erteilte Einreisebewilligung mit Verfügung vom 20. September 2016 widerrufen (vgl. Bst. T). Es stellt sich vorliegend mithin die Frage, ob dieser Widerruf zu Recht erfolgt ist.

E. 4.2

Das Asylgesetz enthält - respektive enthielt - keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung zwecks Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz. Die Zulässigkeit eines Widerrufs beurteilt sich daher im vorliegenden Verfahren nach den allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen des Verwaltungsrechts. Die Verwaltungsbehörden können Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen ändern, selbst wenn diese in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1224). Gemäss den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kriterien zum Widerruf kommt dieser nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet; nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (vgl. a.a.O., Rz. 1229). Im Rahmen der Prüfung des Widerrufs ist ferner zwischen dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung einerseits und dem Interesse am Vertrauensschutz und an der Rechtssicherheit andererseits abzuwägen (vgl. a.a.O., Rz. 1228, und BVGE 2007/29 E. 4.2 m.w.H.; zum Widerruf von bereits zum Zweck der Durchführung eines Asylverfahrens in

der Schweiz erteilten Einreisebewilligungen: vgl. etwa Urteil des BVGer E-1635/2016 vom 12. Januar 2017).

E. 5.1

In einem ersten Schritt stellt sich somit die Frage, ob die Verfügung vom 9. Juli 2009, mit der die Vorinstanz den Beschwerdeführenden die Einreise in die Schweiz bewilligt hatte (vgl. Bst. E), ursprünglich fehlerhaft war beziehungsweise nachträglich fehlerhaft geworden ist. Diesbezüglich kommt das Gericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass den Beschwerdeführenden vor dem Hintergrund der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse in ihrem Fall aus heutiger Sicht keine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG (i.V.m. aArt. 20 Abs. 2 AsylG) mehr droht und die Verfügung vom 9. Juli 2009 mithin nachträglich fehlerhaft geworden ist. Die Ereignisse, die sich gemäss ihren Schilderungen in den mittlerweile mehr als acht Jahren seit der Flucht des Beschwerdeführers aus dem (...) Camp im Jahr 2009 zugetragen haben, deuten nicht auf eine ernsthafte Verfolgungsabsicht seitens der (...) oder anderer Akteure hin.

E. 5.2

Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die Flucht des Beschwerdeführers aus dem (...) Camp mit dem nach seinen Angaben (vor dem [Gericht] in H. _____) nach wie vor hängigen Gerichtsverfahren steht. Die Festnahme des Beschwerdeführers im (...) 2010 wurde gemäss den eingereichten Dokumenten zwar neben dem Vorwurf des illegalen Waffenbesitzes zusätzlich mit dem bereits im (...) Camp geäusserten Vorwurf der Unterstützung der LTTE begründet (vgl. A28). Der zweite Tatbestand war dann aber weder Teil der strafrechtlichen Untersuchungen noch wurde er vor den Gerichten in H. _____ aufrechterhalten respektive verhandelt (vgl. A28, A41 und A43). Dass die (...) über die sri-lankische Polizei einen fingierten Prozess gegen den Beschwerdeführer angestrengt haben soll, der bereits seit mehr als sieben Jahren andauert, um sich für seine Flucht an ihm zu rächen und ihn daran zu hindern, diese und die Ereignisse im Camp an die Öffentlichkeit zu bringen, erscheint ohnehin unlogisch. Wenn die (...) tatsächlich ein Interesse daran gehabt hätte, den Beschwerdeführer mundtot zu machen, hätte sie sich in den vergangenen acht Jahren wohl effektiverer Mittel bedient, um dieses Ziel zu erreichen. Andere Gründe dafür, weshalb der nach wie vor hängige Prozess gegen den Beschwerdeführer politisch motiviert sein soll, sind nicht ersichtlich und wurden von den Beschwerdeführenden auch nicht geltend gemacht. Insbesondere wurde von allen Familienmitgliedern verneint - abgesehen von den Pflichten, die allen tamilischen Bewohnern ihrer Region seitens der Organisation auferlegt worden seien - je näher mit den LTTE oder einer anderen paramilitärischen Gruppierung zu tun gehabt zu haben (vgl. Bst. O).

E. 5.3

Die übrigen seit der Flucht des Beschwerdeführers aus dem (...) Camp von den Beschwerdeführenden geschilderten Vorfälle - wiederholte Behelligungen und Befragungen der Beschwerdeführenden und ihrer Verwandten durch das CID (vgl. Bst. H, I, K, M.a, O.b, U, W), angeblich vom CID verursachter Verkehrsunfall des Beschwerdeführers und seiner Tochter im August 2014 (vgl. Bst. J, M.a), bewaffneter Angriff Unbekannter auf den Beschwerdeführer anlässlich der Beerdigung seiner Mutter in E. _____ im (...) 2016 (vgl. Bst. O.b, Q) sowie Einbruch in das Haus der Beschwerdeführenden am (...) August 2016 (vgl. Bst. U) - weisen ebenso wenig auf eine gezielte, mit ernsthaften Nachteilen verbundene Verfolgungsabsicht der (...) respektive

anderer Mitglieder der sri-lankischen Sicherheitskräfte oder anderer Akteure hin. So hätten gerade die sri-lankischen Sicherheitskräfte angesichts der geltend gemachten wiederholten Befragungen des Beschwerdeführers mehrfach Gelegenheit gehabt, ihn festzunehmen oder ihm sonstige Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zuzufügen, wenn sie dies gewollt hätten. Beim vagen Vorbringen, der Verkehrsunfall sei vom CID verursacht worden, handelt es sich ferner um eine Vermutung, die wiederum mit Blick darauf, dass das CID dem Beschwerdeführer einfacher und effektiver Nachteile hätte zufügen können, weit hergeholt scheint. Beim bewaffneten Angriff auf den Beschwerdeführer und dem Einbruch sind weder die Täterschaft noch die Frage, ob damit tatsächlich gezielt die Beschwerdeführenden hätten getroffen werden sollen, geklärt. Konkrete Hinweise dafür, dass die sri-lankischen Sicherheitskräfte hinter diesen Delikten stehen, fehlen. Dass der im Schreiben vom 5. Januar 2016 an die Botschaft erwähnte Unternehmensrivale des Beschwerdeführers aus dessen Heimatdorf (vgl. Bst. M.a) für diese Taten verantwortlich sein soll, erscheint überdies insofern wenig wahrscheinlich, als der Beschwerdeführer und seine Familie seit längerem nicht mehr in jener Region leben und auch den damaligen Geschäften nicht mehr nachgehen.

E. 5.4

Demnach hat sich die Gefährdung, von der das SEM im Jahr 2009 infolge der Flucht des Beschwerdeführers aus dem (...) Camp ausgegangen ist, aufgrund einer anderen als der prognostizierten Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse in den vergangenen acht Jahren nicht manifestiert. Die Einreisebewilligung vom 9. Juli 2009 erweist sich somit als nachträglich fehlerhaft, womit die erste Voraussetzung zum Widerruf jener Verfügung erfüllt ist.

E. 6.1

In einem zweiten Schritt ist, wie zuvor erwähnt, zwischen dem öffentlichen Interesse an der richtigen Rechtsanwendung und damit an der Aufhebung der - nach dem Gesagten zumindest nachträglich als fehlerhaft erkannten - Verfügung vom 9. Juli 2009 einerseits und dem privaten Interesse der Beschwerdeführenden am Weiterbestand der Einreisebewilligung andererseits abzuwägen.

E. 6.2

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) beinhaltet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 624). Die Berufung auf den Vertrauensschutz setzt zunächst das Vorhandensein eines Vertrauenstatbestandes beziehungsweise einer Vertrauensgrundlage voraus (a.a.O., Rz. 627). Auf den Vertrauensschutz kann sich überdies nur berufen, wer von der Vertrauensgrundlage Kenntnis hatte und ihre allfällige Fehlerhaftigkeit nicht kannte und auch nicht hätte kennen sollen (a.a.O., Rz. 654). Schliesslich kann den Vertrauensschutz nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann (a.a.O., Rz. 659).

E. 6.3

Die Beschwerdeführenden durften auch als Laien nicht darauf vertrauen, dass die im Juli 2009 ausgestellte Einreisebewilligung, die sie wegen der Haft des Beschwerdeführers nicht wahrnehmen konnten, im (...) 2011, nach Entlassung des Beschwerdeführers aus dem

Gefängnis, und somit fast zwei Jahre später ohne erneute Prüfung aufrechterhalten würde. Daran ändert auch die sehr unglückliche Tatsache, dass das SEM nach der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft nochmals fünf weitere Jahre verstreichen liess, bis es die Verfügung vom 9. Juli 2009 wiederrief, nichts. So ist denn auch nicht ersichtlich, welche Dispositionen, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten, seitens der Beschwerdeführenden aufgrund der positiven Verfügung vom 9. Juli 2009 getätigt wurden. Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung ist vorliegend zudem insofern nicht unerheblich, als die Chancen für eine Gutheissung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden, die nach ihrer Einreise in die Schweiz noch zu beurteilen wären, nach dem in Erwägung 5 Gesagten gering sind. Das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung überwiegt somit das private Interesse der Beschwerdeführenden am Vertrauensschutz.

E. 6.4

Somit ist auch die zweite Voraussetzung zum Widerruf der Einreisebewilligung zugunsten der Beschwerdeführenden erfüllt.

E. 6.5

Nach dem oben gesagten (heute nicht mehr bestehende Gefährdung beziehungsweise Schutzbedürftigkeit) hat das SEM auch die Asylgesuche zu recht abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das SEM die Verfügung vom 9. Juli 2009 zu Recht widerrufen und den Beschwerdeführenden die Einreise zutreffenderweise verweigert sowie die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat. Folglich verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.